

Merckblatt

Handlungshilfe zur 3G-Regelung in Betrieben

Stand: 06. November 2021

1. Wann greift die 3G-Regelung in Betrieben?

Die Regelung greift entweder

- wenn die landesweite Krankenhausampel auf „rot“ steht **oder**
- wenn ein Landkreis als „regionales Hotspotgebiet“ ausgewiesen ist.

Hinweis: Eine „Karenzzeit“ ist in diesem Sinne nicht vorgesehen. Sobald die entsprechenden Werte erreicht sind, wird dies die zuständige Behörde amtlich bekannt machen. Ab dem darauf folgenden Tag treten die Regelungen in Kraft. Dies dürfte in vielen Landkreisen in Bayern ab Sonntag dem 07. November 2021 gelten.

2. Wann steht die Krankenhausampel auf „rot“ und wo sehe ich das?

Die Krankenhausampel erreicht die rote Stufe, wenn **landesweit mehr als 600 Intensivbetten mit Covid-19-Patienten belegt** sind.

Die Krankenhausampel kann hier eingesehen werden: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus#kh-ampel>

3. Wann ist ein Landkreis ein „regionales Hotspotgebiet“?

Ein Landkreis ist dann als „regionales Hotspotgebiet“ eingestuft, wenn

- in dem jeweiligen Leitstellenbereich die zur Verfügung stehenden Intensivbetten zu mindestens 80 Prozent ausgelastet sind **und**
- im jeweiligen Landkreis eine Inzidenz von 300 überschritten wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde durch Bekanntmachung festgestellt. Die Grenzwerte sind ab dem 06. November 2021 unter www.stmgp.bayern.de sowie www.stmgp.bayern.de/coronavirus abrufbar.

Die Auslastung der Intensivbetten finden sie hier: <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>

Die Leitstellenbereiche finden Sie

- **Grafisch** aufbereitet hier: <https://www.rettungsdienst.brk.de/unsere-leitstellen/wissenswertes/ils-struktur-in-bayern.html>
- In Form einer **Liste** hier: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVRDG-ANL_1
(Den Leitstellenbereich finden Sie in der Spalte „Rettungsdienstbereich“. Die jeweiligen Landkreise finden Sie in der Spalte „Landkreise/kreisfreie Städte“)

4. Was regelt die 3G-Regelung?

Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zum Arbeitsplatz in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten für Arbeitnehmer, die Kontakt zu anderen Personen haben (Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen) nur gewährt werden, wenn der jeweilige Arbeitnehmer im Sinne der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahme geimpft, genesen oder getestet ist.

Dies gilt nicht im Handel und im ÖPNV.

Hinweis: Die 3G-Regelung gilt nur für den Zutritt zu geschlossenen Räumen.

5. Benötigen auch Geimpfte und Genesene einen Testnachweis?

Geimpfte und Genesene, die dies über einen Impf- oder Genesenennachweis belegen, benötigen keinen Testnachweis.

6. Muss der Arbeitgeber die 3G-Regelung kontrollieren?

Der Arbeitgeber ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

7. Wie oft muss der Arbeitgeber kontrollieren?

Diese Frage ist noch nicht abschließend geklärt. Es kann zur Zeit davon ausgegangen werden, dass der Impf- und Genesenenstatus nur einmal während dessen Gültigkeitszeitraum überprüft werden muss. Dennoch muss der Arbeitgeber sicher stellen, dass jeden Tag nur Beschäftigte im Unternehmen sind, die die 3-G-Regeln erfüllen. Die Häufigkeit der Kontrollen muss sich daher im Einzelfall nach dem jeweiligen Zugangskontrollsystem richten. (siehe Ziffer 14).

Sofern der Arbeitnehmer an mehr als zwei Arbeitstagen Kontakt zu anderen Personen hat, ist der Testnachweis an zwei verschiedenen Arbeitstagen einer Arbeitswoche zu überprüfen.



8. Wer trägt die Kosten eines ggf. erforderlichen Tests?

Siehe hierzu Punkt 1.1 und 1.2 unseres Merkblattes „G-Anforderungen und Arbeitsrecht“. Dieses können Sie unter <https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche-Folgen-von-G-Anforderungen.jsp> abrufen.

9. Welche Tests sind anerkannt?

Anerkannt sind alle Tests, die den Anforderungen des § 3 Abs. 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genügen. Dies sind insbesondere:

- Selbsttest, die unter Aufsicht durchgeführt werden und
- Schnelltests im Rahmen der betrieblichen Testung, die von einer Person vorgenommen wurden, die ihr Wissen zur Durchführung der Testung in einer Präsenzschiung erlangt hat.

10. Darf der Arbeitgeber nach dem Vorliegen eines 3G-Merkmals fragen?

Da der Arbeitgeber zur Überprüfung des Vorliegens eines Merkmals verpflichtet ist, besteht insoweit ein Fragerecht. Bei der Durchführung der Nachweiskontrolle wird automatisch das jeweilige „G“ eingesehen. Eine über die Zugangskontrolle hinausgehende gesonderte Abfrage des jeweiligen Merkmals ist nicht zulässig.

11. Darf der Arbeitgeber die Information über ein 3G-Merkmal speichern?

Dies ist zur Zeit noch ungeklärt.

Aus rein praktischen Überlegungen liegt eine solches Dokumentations- und Speicherungsrecht nahe, wenn das gewählte Zugangskontrollsystem dies erfordert (beispielsweise Freischaltung der Zutrittskarten von Geimpften für die Dauer des Impfschutzes). Dies wird wohl auch so vom Bayerischen Gesundheitsministerium gesehen.

Wir befinden uns in Klärung, ob die Datenschutzbehörden diese Auffassung teilen.

12. Darf der Arbeitgeber die Kenntnis über Impf- oder Genesenenstatus zur Anpassung des betrieblichen Schutzkonzeptes nutzen?

Grundsätzlich nein, da die Daten für den Zweck der Zugangskontrolle erhoben wurden und die gesetzliche Zweckbindung gilt. Die Kenntnis über den Impf- oder Genesenenstatus kann nur dann für andere Zwecke genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer hierzu seine freiwillige Einwilligung erteilt hat.



13. Umgang mit Arbeitnehmern, die die Vorlage eines erforderlichen Nachweises verweigern?

In diesem Fall darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Zugang zum Arbeitsplatz nicht gewähren. Kann der Arbeitnehmer nicht aus dem Homeoffice arbeiten, hat der Arbeitnehmer keinen Entgelt(fort)zahlungsanspruch.

Gegebenenfalls kann die ausgefallene Arbeitszeit im Einvernehmen über die Nutzung von Zeitkonten und/oder Urlaub abgedeckt werden.

14. „best practice“-Beispiele zur Kontrolle der Nachweise

- Kontrolle jedes einzelnen Mitarbeiters durch eine Person vor dem Eingangsbereich zum Betrieb. (einfach aber aufwändig, insbesondere für große Unternehmen)
- Regelung über die Zugangsberechtigung
- Markierung auf der Zugangsberechtigung (z. B. Sticker auf dem Werksausweis)
- Armbänder die das Vorliegen eines 3G-Merkmals anzeigen
- (rechtzeitige) Gemeinsame Testung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Führungskraft
- (freiwillige) Fernabfrage im Vorfeld über Impf- oder Genesenenstatus
- ...

15. Besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates

Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates **über das „WIE“ der Umsetzung** kann sich aus § 87 Abs. 1 Nr. 1, 6, und 7 BetrVG ergeben.

16. Datenschutz?

Siehe hierzu Punkt 1.4 unseres Merkblattes „G-Anforderungen und Arbeitsrecht“. Dieses können Sie unter <https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche-Folgen-von-G-Anforderungen.isp> abrufen.

Exkurs: Gilt ab der Stufe „gelb“ der Krankenhausampel auch FFP2-Maskenpflicht am Arbeitsplatz?

Dies ist wohl nicht anzunehmen. Die [Begründung der Verordnung zur Änderung der 14. BayIfSMV vom 05. November 2021](#) führt hierzu aus:

Auch die gesteigerte Maskenpflicht der Stufe „gelb“ gilt für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Vorrang der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen gilt hier nicht nur für das „ob“ einer



Maskenpflicht und das „wie“ (Tragepausen), sondern bestimmt auch, ob die erhöhte Anforderung an die Art der Maske (FFP2-Standard) greift.

Ansprechpartner

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Ansprechpartner/Arbeitsrecht-9.jsp>